



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

22. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 09.09.2019

Nummer 29

---

## Inhalt

- Ordnung über die Anerkennung von hochschulnahen Einrichtungen an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2



## Ordnung über die Anerkennung von hochschulnahen Einrichtungen an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Der Senat der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 die folgende Ordnung über die Anerkennung von hochschulnahen Einrichtungen (gem. Landtagsdrucksache 15/2637) beschlossen:

### Inhalt

Präambel

§ 1 Allgemeine Grundsätze (Qualifikation)

§ 2 Verfahren der Anerkennung

§ 3 Verlängerung der Anerkennung

§ 4 Ressourcennutzung

§ 5 Inkrafttreten

Anlage 1: Muster Kooperationsvertrag

Anlage 2: Muster Prüfvereinbarung mit dem Landesrechnungshof

### Präambel

Die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften soll viele Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre erfüllen, die in der täglichen Praxis und auf Grund der begrenzten Ressourcen der Hochschule nicht immer durch sie selbst wahrgenommen werden können. Um hier die Handlungsfähigkeit der Hochschule zu erhalten, besteht die Möglichkeit, in enger Kooperation mit hochschulnahen Einrichtungen gemeinsam diese Aufgaben zu erledigen. Diese Ordnung regelt die Anerkennung und die Kooperation mit solchen hochschulnahen Einrichtungen.

### § 1 Allgemeine Grundsätze (Qualifikation)

Eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft kann auf Antrag die Anerkennung als hochschulnahe Einrichtung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) erlangen, wenn das Präsidium dem Abschluss eines Kooperationsvertrages zustimmt. Bei der Entscheidung ist die Stellungnahme der betroffenen Fakultät(en) angemessen zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Anerkennung als hochschulnahe Einrichtung ist, dass die juristische Person bzw. die rechtsfähige Personengesellschaft die Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 der Grundordnung unterstützt.

Durch die Kooperation soll die Aufgabenerfüllung insbesondere im Bereich des Forschungs- und Wissenstransfers und der Weiterbildung sowie die Förderung der Studierenden der Ostfalia verbessert werden. Es ist im Antrag darzulegen, warum die zusätzliche Aufgabenwahrnehmung durch die hochschulnahe Einrichtung sinnvoll erscheint und in welcher Weise die Aufgabenerfüllung der hochschulnahen Einrichtung von derjenigen der Hochschule abgegrenzt wird.

Die hochschulnahe Einrichtung muss über ausreichende eigene personelle und sächliche Ressourcen verfügen. Dies ist im Antrag entsprechend darzulegen.

Zur Anerkennung als hochschulnahe Einrichtung ist der Gesellschaftszweck der juristischen Person bzw. der rechtsfähigen Personengesellschaft deutlich zu machen. Die hochschulnahe Einrichtung finanziert sich selbstständig und wird in der Regel durch ein Mitglied der Ostfalia geführt.

Die Organisation soll in der Regel vor der Anerkennung mindestens ein Jahr erfolgreich tätig sein.

### § 2 Verfahren der Anerkennung

Die juristische Person oder die rechtsfähige Personengesellschaft hat über den Fakultätsrat beim Präsidium die Anerkennung als hochschulnahe Einrichtung schriftlich zu beantragen, insbesondere sind die beabsichtigten Arbeitsfelder, die personelle Ausstattung und die geplante Finanzierung der hochschulnahen Einrichtung sowie die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 1 schlüssig darzulegen. Organisationen mit fakultätsübergreifenden Aufgabenstellungen können die Anerkennung direkt beim Präsidium beantragen.

Die Inhalte der beabsichtigten Kooperation sind in einer schriftlichen Vereinbarung (Kooperationsvertrag) gemäß Anlage 1 niederzulegen. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfrecht gemäß Anlage 2 einzuräumen. Der Kooperationsvertrag wird rechtsverbindlich durch Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und einer/eines Bevollmächtigten der jeweiligen hochschulnahen Einrichtung. Bei Verstoß gegen die Kooperationsvereinbarungen kann das Präsidium die Anerkennung widerrufen.

Der Kooperationsvertrag wird befristet abgeschlossen, höchstens für die Dauer von 5 Jahren. Der Status als hochschulnahe Einrichtung erlischt, wenn kein gültiger Kooperationsvertrag mehr existiert.

Die hochschulnahe Einrichtung kann auf Antrag den Zusatz **An-Institut** an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften führen. Der Antrag auf Führung des Zusatzes ist im Zusammenhang mit der Beantragung der Kooperation zu stellen. Die Erlaubnis die Bezeichnung An-Institut zu führen, ist an die Gültigkeit des Kooperationsvertrages geknüpft.

### **§ 3 Verlängerung der Anerkennung**

Für eine Verlängerung des Kooperationsvertrages ist rechtzeitig (mindestens drei Monate) vor Ablauf des Kooperationsvertrages ein Antrag mit einer Stellungnahme der Fakultät an das Präsidium zu stellen.

Neben den zur Anerkennung nach § 2 erforderlichen Angaben muss in dem Antrag insbesondere der besondere Ertrag der Kooperation für die Hochschule dargelegt werden. Nach Prüfung und Bewertung des Antrages entscheidet das Präsidium über die Verlängerung der Kooperation, höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

Die Verlängerung kann beliebig oft vorgenommen werden.

### **§ 4 Ressourcennutzung**

Leistungen haben sich beide Parteien gegenseitig in Rechnung zu stellen und entsprechende vertragliche Regelungen z. B. über die Nutzung von Hochschuleinrichtungen, Raumüberlassungen, EDV-Anschluss und Telefonie abzuschließen.

Zum Ausschluss von Insihgeschäften (§ 181 BGB) sind entsprechende Vertretungsregelungen im Kooperationsvertrag aufzunehmen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung ersetzt die Ordnung über die Anerkennung von An-Instituten an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 14.10.2010 und tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Zwischen der  
**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften,**  
vertreten durch die Präsidentin Frau Prof. Dr. Rosemarie Karger  
- im Folgenden Ostfalia genannt -

und dem

**Name der hochschulnahen Einrichtung**  
vertreten durch die/den Geschäftsführer/in  
- im Folgenden Einrichtung genannt -

wird, bezugnehmend auf die „Ordnung über die Anerkennung von hochschulnahen Einrichtungen“ wie vom Senat der Ostfalia am 11.04.2019 beschlossen, folgender **Kooperationsvertrag geschlossen:**

### **Präambel**

*Folgende Angaben müssen in der Präambel enthalten sein:*

- *Angabe über Name und Rechtsform der Einrichtung.*
- *Gegenstand und Zweck der Tätigkeit der Einrichtung lt. Satzung, Gesellschaftervertrag...*
- *Eventuell Verweis auf bereits abgeschlossenen, alten Kooperationsvertrag*
- *Darstellung der eigenen personellen und sächlichen Ressourcen der Einrichtung*
- *ggf. Angabe zur Führung des Zusatzes **An-Institut** an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften*

### **§1 Zwecke und Ziele der Kooperation**

Die Ostfalia und die Einrichtung verfolgen mit diesem Kooperationsvertrag folgende Zwecke und Ziele:

- *hier Zwecke und Ziele der Kooperation benennen*
- ...
- ...

### **§ 2 Leistungsaustausch**

Die Ostfalia und die Einrichtung werden für wechselseitig in Anspruch genommene Leistungen jeweils entsprechende Rechnungen stellen. Dies betrifft insbesondere auch die Nutzung von Personal, Geräten, Räumen, Telefonen und Internetzugängen.

*hier ggf. schon entsprechende Regelungen festlegen soweit nicht gesonderte Nutzungserträge vorgesehen sind*

### **§ 3 Berichts- und Informationspflicht**

Die Einrichtung berichtet dem Präsidium einmal jährlich bis spätestens 30.06. schriftlich über seine Tätigkeiten und den Zielerreichungsgrad.

Die Einrichtung unterrichtet das Präsidium umgehend, wenn es in eine wirtschaftliche Situation gerät, die den Fortbestand der Einrichtung gefährdet oder andere Umstände eintreten, die die weitere Kooperation und die Zielerreichung gefährden oder dem Ansehen der Hochschule Schaden zufügen könnten.

Änderungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages sowie der Zusammensetzung des Vorstandes, der Geschäftsführung oder der Bevollmächtigten der Einrichtung sind dem Präsidium umgehend mitzuteilen.

Ansonsten gelten die Verpflichtungen entsprechend der Ordnung über die Anerkennung von hochschulnahen Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 4 Nebentätigkeiten von Hochschulpersonal**

Sofern Hochschulpersonal in der Einrichtung nebenberuflich tätig ist, ist die Nebentätigkeit der Hochschule entsprechend anzuzeigen. Tätigkeiten für die Einrichtung dürfen nur außerhalb der Arbeitszeiten durchgeführt werden. Dabei ist auf eine hinreichende Trennung von Haupt- und Nebenamt zu achten. Geschäftsführer bzw. Mitglieder der Einrichtung dürfen nicht in Doppelfunktion agieren, d.h. beispielsweise Rechnungen der Einrichtung an die Ostfalia stellen und gleichzeitig die Freigabe als Ostfalia-ProfessorIn/MitarbeiterIn unterschreiben.

#### **§ 5 Prüfrecht des Landesrechnungshofs**

Der Landesrechnungshof (LRH) erhält ein Prüfrecht gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Die Einrichtung schließt dazu mit dem LRH eine entsprechende Vereinbarung nach dem anliegenden Muster ab und reicht dem Präsidium eine Kopie der Vereinbarung ein.

#### **§ 6 Vertretungsregelung**

Die Einrichtung wird gegenüber der Hochschule durch eine oder mehrere durch die Einrichtung zu benennende Personen vertreten.

Die Vertretung der Hochschule gegenüber der Einrichtung erfolgt durch eine oder mehrere von dem Präsidium benannte Personen.

Änderungen in der Vertretungsbefugnis sind der jeweiligen anderen Seite umgehend anzuzeigen. Insichgeschäfte (§181 BGB) sind unzulässig.

#### **§ 7 Inkrafttreten und Kündigung**

Der Kooperationsvertrag tritt nach Zustimmung durch das Präsidium zum ..... in Kraft. (Er ersetzt den bisherigen, mit Wirkung zum 31.12.2018 seitens der Ostfalia gekündigten Kooperationsvertrag) und endet spätestens nach 5 Jahren am .....

Beide Kooperationspartner sind berechtigt, den Kooperationsvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich zu kündigen

Wolfenbüttel, den

Wolfenbüttel, den

.....  
Prof. Dr. Rosemarie Karger  
Präsidentin  
Ostfalia Hochschule

.....

